

**Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe  
(OEGGG) zur Parlamentarischen Anfrage 7/BI 1 vom 23.10.2019 (XXVII. GP) vormals  
56/BI vom 12.12.2018 (XXVI.GP)**

Die OEGGG wurde vom Parlamentsausschuss aufgefordert, eine Stellungnahme zur Bürgerinitiative „Einschränkung der Möglichkeit eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs in Österreich, mit parallelem Ausbau der Unterstützung und Beratung von Frauen in Konfliktsituationen“ abzugeben. Wir beziehen uns u.a. auch auf die Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung (Präsidentin Primaria Univ. Prof.<sup>in</sup> DDr.<sup>in</sup> Barbara Maier), die sich inhaltlich mit unserer Haltung deckt.

Seit Einführung der Fristenlösung am 1.1.1975 wird in österreichischen Beratungsstellen und in den Praxen der GynäkologInnen unter anderem zur Option, eine Schwangerschaft nicht fortzusetzen, beraten. Aus zahlreichen Beratungssituationen wissen wir, dass Frauen selbst über ihren Körper bestimmen wollen und sich nicht zu Schwangerschaften zwingen lassen. Frauenrechte sind Menschenrechte, die zu respektieren sind. Der UN-Menschenrechtsausschuss verlautbarte 2018, dass der Zugang zum sicheren Schwangerschaftsabbruch ein Menschenrecht ist. Es ist Gewalt an Frauen, sie gegen ihren Willen durch eine gesamte Schwangerschaft zu zwingen.

Ad 1. Änderung der derzeit in Österreich gültigen Regelung zum straffreien  
Schwangerschaftsabbruch

**Entscheiden** sollen diejenigen, die von den Folgen einer Entscheidung am stärksten betroffen sind, also die Frauen. Eine Frau durch eine ungewollte Schwangerschaft zu zwingen (= einen Schwangerschaftsabbruch zu verweigern), ist Gewaltausübung gegen sie, eine Vergewaltigung ihrer Person. Keine Frau wird umgekehrt gezwungen, einen Abbruch durchzuführen.

Frauen zu zwingen, eine ungewollte Schwangerschaft auszutragen und in weiterer Folge das ungewollte Kind großzuziehen, kann für sie zu erheblichen körperlichen, psychischen und wirtschaftlichen Schäden führen.

Ein (völliges) Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen und damit ein staatlich verordneter Gebärzwang stellt eine erhebliche Diskriminierung von Frauen dar, da dieses äußerst folgenschwere und die intimsten menschlichen Lebensbereiche betreffende Verbot nur Frauen trifft und sie daher in ihrer körperlichen Integrität sowie in ihrem Recht auf Privatsphäre im Vergleich zu Männern stark benachteiligt.

Um die Gesundheit von Frauen nicht zu gefährden und sie nicht zur Fortpflanzung zu zwingen, müssen sichere Schwangerschaftsabbrüche ermöglicht werden. Dafür muss für Frauen in ganz Österreich ein niederschwelliger, leistbarer Zugang gesichert sein, ohne Tabus und Stigmatisierung.

#### Ad 2. Meldepflicht der straffreien Abtreibungen

Eine Statistik verhindert keinen Schwangerschaftsabbruch. Eine offizielle, aussagekräftige Statistik wäre verfügbar, sobald der Abbruch mit E-Card ermöglicht wird. Frauen zu zwingen, vor einem Abbruch intime Informationen preiszugeben, um sich für ihre Entscheidung zu rechtfertigen, ist unethisch und strikt abzulehnen.

#### Ad 4.-6. Bessere Aufklärung der Jugendlichen, v.a. durch die Eltern; Rückführung der Aufklärung in die Familie; Freiwillige Seminare für die Eltern - "Wie kläre ich mein Kind altersgerecht auf".

Eine umfassende sexuelle Bildung von Kindern und Jugendlichen nach WHO und BZgA<sup>1</sup> Standards für die Sexualaufklärung in Europa ist auch in Österreich erstrebenswert. Sie fördert eine lustvolle, informierte und verantwortungsbewusste Sexualität und trägt damit zur Vermeidung von ungeplanten Schwangerschaften und der Übertragung sexuell übertragbarer Infektionen bei. Sie fördert respektvolle (sexuelle) Beziehungen und leistet damit einen Beitrag zur Vorbeugung sexueller Gewalt. Diese Forderung ist durch den Grundsatzbeschluss Sexualpädagogik 2015<sup>2</sup> theoretisch festgehalten.

Die derzeitige Regelung aus §97 Strafgesetzbuch ist ein sehr guter Kompromiss, der den Abbruch einer Schwangerschaften gegen das „Unglück“ bei Austragen einer Schwangerschaft von jeder Frau ohne Zwang in ihrer Autonomie zur Abwägung bringt.

**Die OEGGG spricht sich daher aus den oben genannten Gründen ausdrücklich gegen die Bürgerinitiative „Einschränkung der Möglichkeit eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs in Österreich, mit parallelem Ausbau der Unterstützung und Beratung von Frauen in Konfliktsituationen“ aus.**

Der Staat, Sie als PolitikerInnen haben die Aufgabe in diesem intimsten Lebensbereich die sexuellen und reproduktiven Rechte der Frauen, ihre Entscheidungsfreiheit zu garantieren.

<sup>1</sup> [https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user\\_upload/WHO\\_BZgA\\_Standards\\_deutsch.pdf](https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user_upload/WHO_BZgA_Standards_deutsch.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2015\\_11.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2015_11.html)